

Zeitschrift: Basler Zeitschrift für Geschichte und Altertumskunde
Band: 2 (1903)

Artikel: Zur Geschichte der Ablassprediger in der Schweiz
Autor: Liebenau, Theodor von
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-111474>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 07.10.2024

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Zur Geschichte der Ablassprediger in der Schweiz.

Von

Theodor von Liebenau.

Ist auch die Zeit vorüber, wo man die Verkündung des päpstlichen Ablasses für den Bau der Peterskirche in Rom als den Ausgangspunkt der Reformationsbewegung in Deutschland und in der Schweiz betrachtete, so lohnt es sich doch der Mühe, auf einige Vorgänge aufmerksam zu machen, welche die Ablassverkündung in der Schweiz zeitweise erschwerten, ja zum Teile verunmöglichten. Diese tragen zum Verständnis der spätern Vorgänge bei und zeigen in schlagender Weise, dass bei den Einsprachen gegen das Auftreten der Ablassprediger die dogmatische Seite absolut nicht in Betracht fiel.

Zur Beschaffung der Geldmittel für den Neubau der Peterskirche in Rom hatte Papst Julius II. unter dem 11. Januar 1509 durch die Bulle «Liquet» allen denjenigen einen Ablass in der bisher üblichen Weise anboten, die Beiträge für den Bau in Geld leisten. Als Verkünder des Ablasses in der Schweiz wurde Johann Murer, Propst des Vinzenzenstiftes in Bern, bezeichnet, der in eigener Person oder durch seine Delegierten den Ablass konnte verkünden und die Gelder einsammeln lassen. Auffällig war bei diesem Vorgehen in erster Linie die Tatsache, dass der Papst sich nicht an die einzelnen Erzbischöfe und Bischöfe, sondern an einen Propst wendete und diesen zum Kommissar für die Schweiz ernannte, die in so viele Diöcesen gespalten war.

Die von Papst Julius II. dem Propst Murer erteilten Vollmachten (siehe Beilage I) bewegten sich in den üblichen Formen, wie auch die Bestimmungen über Gewinnung der Gnaden der seit der Zeit des Kardinals Raymund Peraudi von Gurk gewohnten Anschauung entsprachen.¹⁾ So konnte dieser Ablass auch Verstorbenen zugewendet werden. Der Papst bezeichnete eine Anzahl von Vergehen, von denen der Ablassprediger nicht dispensieren konnte, wie z. B. Anschläge gegen das Leben der Päpste, Bischöfe und Prälaten, Fälschung päpstlicher Bullen und Schreiben, Ausfuhr von Waffen in heidnische Länder, Dispens von Gelübden ewiger Keuschheit, Wallfahrten über das Meer, nach S. Jago und Rom.

Der Ablassprediger hatte die Vollmacht, den Gläubigen die Wahl eines eigenen Beichtvaters zu gestatten, die Umwandlung von Gelübden zu bewilligen, Dispense von Strafen wegen Wucher, Raub, Diebstahl, ungerechter Erwerbung, ohne Restitution eines Teiles an die Geschädigten, zu erteilen; ein Teil des ungerecht erworbenen Gutes sollte, eventuell durch Legate, an die Kirche fallen.

Der Ablassverkündiger erhielt Vollmacht, die Bischöfe (ordinarii) und alle andern, welche sich der Ausführung der ihm übertragenen Befehle entgegenstellen würden, mit der Strafe der Exkommunikation zu belegen. Er sollte die Prediger auffordern, die Gläubigen zu Beiträgen an den Kirchenbau in Rom zu ermuntern, die Widerstrebenden, selbst mit Hilfe der weltlichen Behörden, mit geistlichen Zensuren und andern Rechtsmitteln in die gebührenden Schranken zurückweisen, die Gläubigen zur Teilnahme an Prozessionen, unter dem Schalle der Glocken, einladen und schriftliche Zeugnisse über Verleihung des Ablasses unter seinem Siegel ausstellen. Alle dieser Vollmacht entgegenstehenden Erlasse sollten hinfällig sein. Betrug zum Nachteile dieses Ablasses sollte mit Exkommunikation bestraft werden.

Murer liess die ihm erteilten Vollmachten in einem Auszuge drucken. Das uns vorliegende Druckexemplar — das Wasserzeichen zeigt einen Ochsenkopf — weist auf eine

¹⁾ Vgl. den Ablassbrief Raymunds von 1504 für den Rat von Freiburg. Berchtold, Histoire de Fribourg II, S. 51.

Buchdruckerei in Basel hin, höchst wahrscheinlich jene des Nikolaus Kessler.

Johann Murer war schon 1508 und 1509 ein vielgenannter Mann, da er als Dekan und Propst des Stiftes von Bern im sog. Jetzerhandel als Untersuchungsrichter funktionierte. In spätern Jahren wahnsinnig (wahnwitzig sagt Anshelm) geworden, erhielt er 1520 einen Koadjutor, 1523 in der Person des Nikolaus von Wattenwyl einen Nachfolger in der Propstei am Vinzenzenstift. Er ist erst lange nach der Einführung der Reformation als ein geistig gebrochener Mann gestorben.¹⁾

Wie es scheint, stellte der kriegerische Papst Julius II. sich vor, Murer sollte als Bussprediger wie ein Johannes Capistrano oder ein Hieronymus Savonarola vorgehen, da seine Instruktion auch Bestimmungen enthielt, welche die Gläubigen in der Schweiz veranlassen sollten, die bis anhin für Spiele und Mahlzeiten verwendeten Gelder zum Baue der Peterskirche in Rom zu spenden. Vielleicht hatten gerade auch die in der Urschweiz bei der Heimreise des Kardinals von Gurk veranstalteten Spiele den Papst auf die Idee gebracht, dieses Opfer den lebenslustigen Schweizern zuzumuten.²⁾

Allein der bedächtige Murer kannte die Sitten und Gebräuche der Schweizer zu gut, dass er es nicht wagte, die ihm zugedachte Mission ohne Zustimmung der weltlichen Obrigkeit zu beginnen.

Über die persönlichen Verhältnisse Murers und seines Vertrauensmannes Johann Fry, Pfarrer auf Staufberg bei Lenzburg, sind wir viel zu wenig unterrichtet, so dass wir uns kein Urteil über die Frage erlauben können, ob diese beiden Männer überhaupt zu der ihnen zugedachten Mission geeignet waren. Murer war, wie seine Stellung im Jetzerhandel zeigt, der lateinischen Sprache kundig, wahrscheinlich

¹⁾ Blösch, Chronik des Val. Anshelm II, S. 316, III, S. 178, IV, S. 205, 388. — ²⁾ Chronik des Konrad Pellikan: *Peracta est reliqua diei portio in ludis ad forum, juvenibus ad palestram sese exercentibus, variis modis, non sine multa juventutis licentia et insolentia. Succedens convivium, quod Helvetiis legatus exhibebat magnificentem, longe gratius.* Riggenbach, Pellikan S. 31.

auch im kanonischen Rechte bewandert. Dagegen mangeln Nachrichten über seine rednerische Veranlagung.

Fry war später, als Ennio Filonardi, Bischof von Veroli, als päpstlicher Nuntius in der Schweiz wirkte, der Vertrauensmann der Nuntiatur, der s. Z. dem Kloster St. Urban vom Nuntius Ablässe verschaffte.

Das Vorgehen Murers spricht aber dafür, dass dieser Mann auf kluge Weise die ihm zuge dachte Mission abzulehnen suchte.

An der am 27. Februar 1510 in Luzern gehaltenen Tagsatzung legte Meister Hans Fry, Leutpriester auf Staufberg bei Lenzburg, im Namen des Propstes von Bern, die ihm vom Papste verliehenen Vollmachten zur Verkündung des Ablasses vor und verlangte einen Entscheid, ob man diesen Ablass annehmen und wie man sich in dieser Frage verhalten wolle. Da die Gesandten ohne Instruktion waren, wurde die Angelegenheit in den Abschied genommen.

Inzwischen hatte der Bischof von Konstanz dem Deutschen Ritterorden die Erlaubnis erteilt, in seiner Diöcese den zum Kriege gegen Livland verliehenen Ablass zu verkünden. Als nun am 13. März 1510 auf der Tagsatzung in Luzern der Propst von Bern durch den Leutpriester Fry von Staufberg sein Begehren in Erinnerung brachte, machte der Gesandte von Zürich darauf aufmerksam, dass bereits Mandate wegen des vom Bischof für Livland bewilligten Ablasses vorliegen. Der Siegler des Bischofs von Konstanz erläuterte im Namen des Bischofs die Stellung zu dieser Frage. Die Tagsatzung beschloss darauf, jedem einzelnen Orte zu überlassen, nach seinem Gutdünken und Gewissen in dieser Sache zu handeln.

Durch diesen Entscheid war Murer auf die einzelnen, nicht zur Diöcese Konstanz gehörigen eidgenössischen Kantone angewiesen, die in Verbindung mit den Bischöfen von Basel, Lausanne und Chur die Vollmacht zur Verkündung des Ablasses erteilen konnten. Damit war Murer aber auch seiner Vollmacht als päpstlicher Kommissar für die Schweiz entkleidet.

War Murer auch mit weitgehenden Vollmachten versehen, so war es doch sehr zweifelhaft, ob die geistlichen

und weltlichen Behörden ihm bei der Ablassverkündung Hilfe leisten würden. Denn seit dem Jahre 1500 regte sich in Deutschland und der Schweiz, nicht aus dogmatischen, sondern aus rein finanziellen Gründen, im Kreise der Kurfürsten, Bischöfe und städtischen Regierungen die Opposition gegen die Verkündung des Ablasses, namentlich gegen die Ablieferung der Ablassgelder nach Rom. Dieser Widerstand fand später auch Ausdruck in den *Gravamina Germaniæ*.

Schon im Jahre 1501 fand der Prior zum hl. Grab in Rom sich veranlasst, vor der Verkündung der ihm vom Papste erteilten Vollmacht zur Ablasspredigt in der Schweiz mit der Tagsatzung in Luzern und dem Bischof von Konstanz in Verbindung zu treten. Die Tagsatzung in Zürich vom 17. August 1501 nahm die Frage in Abschied, wies aber am 16. September 1501 das Gesuch ab, in Anbetracht «dieser ungetreuen Läufe».

Dieser Beschluss war vom rein kirchlichen Standpunkte aus sehr zu bedauern, denn der Ablassprediger war vom Papste mit Vollmachten zur Visitation der Stifte und Klöster versehen, die gerade in dieser Zeit höchst notwendig gewesen wäre. Nur der Bischof von Lausanne und die Regierung von Bern gaben ihre Einwilligung zur Ablassverkündung und Visitation der Klöster (Juni).¹⁾ An der am 7. Januar 1502 in Luzern gehaltenen Tagsatzung brachte Meister Konstantin Keller als Bote des päpstlichen Nuntius vor, der Papst beabsichtige, einen Ablass und eine Romfahrt in der Eidgenossenschaft zu verkünden. Auch dermalen wurde die Tagsatzung um ihre Zustimmung gebeten. Freiburg hatte sich bald darauf für die Verkündung des Jubiläums ausgesprochen und den Ablassprediger, Kardinal Raymund von Gurk, durch den Abt von Altenryf und den Edlen Franz Arsent ersuchen lassen, den Ablass in der Diözese Lausanne zu verkünden. Laut Schreiben des Kardinals Raymund aus Mainz vom 12. Mai 1502 an den Rat von Luzern handelte es sich hierbei um Beschaffung von Geld und Truppen zum Kriege gegen die Türken. In schmeichelhafter Weise feierte

¹⁾ Anshelm III, S. 148—149. Amiet, Reg. v. Fraubrunnen, No. 300—302. Hottinger, Kirchengeschichte II, S. 545.

der Kardinal die Schweizer wegen ihrer Tapferkeit, wie bereits in einem frühern Schreiben aus Innsbruck. Er anerbote sich auch, die eingehenden Gelder bis zur Eröffnung des Türkenkrieges in der Schweiz zu deponieren. Allein auch dieses Entgegenkommen versagte den gehofften Erfolg.

Zur Hilfeleistung beim Türkenkriege konnten sich die Schweizer nicht entschliessen, dagegen machten sie keine Einwendungen gegen die Verkündung des Ablasses. Der Bischof von Konstanz aber traf ein Abkommen mit dem Ablassprediger, wonach dem Papste $\frac{2}{3}$ und der Kirche Konstanz $\frac{1}{3}$ von dem eingehenden Ablassgelde zufallen sollte. Am 6. August 1503 war die Abrechnung über den Ertrag abgeschlossen, wie die Quittung des Bischofs von Konstanz über die in Baden gesammelten Ablassgelder zeigt.

Kardinal Raymund von Gurk kehrte 1504 durch die Schweiz nach Rom zurück, um nochmals den Ablass zu verkünden. Später verlieh nun der Papst am 11. Juli 1507 auf drei Jahre einen Ablass dem Deutschen Ritterorden zum Kriege gegen Russland; der Ertrag des Ablassgeldes sollte zwischen dem Orden und dem Papste geteilt werden. Vom 21.—27. April 1510 verkündete in Zürich der bekannte Ablassprediger Tetzl als Unterkommissär des Deutschordenskommissärs Christian Bomhauer, mit Bewilligung des Bischofs von Konstanz, von Isny kommend, den Ablass, nachdem er vorher schon an einzelnen Orten in der Schweiz gepredigt hatte. Er zog von hier nach dem Elsass.¹⁾

Da nun der Termin zur Verkündung des für Livland dem Deutschen Orden bewilligten Ablasses noch nicht abgelaufen war, konnte Propst Murer von Bern von Seite des Bischofs in Konstanz auf kein Entgegenkommen rechnen. Dazu kam nun noch, dass am 21. Oktober 1511 der eine Turm der Kathedrale in Konstanz abbrannte und dass der Papst am 11. September 1512 dem Bischof die Bewilligung zur Verkündung eines Ablasses auf 3 Jahre erteilte; die einlaufenden Ablassgelder sollten zu gunsten der Stiftsfabrik in Konstanz verwendet werden.²⁾

¹⁾ Hottinger, *Historia ecclesiae* VII, S. 34. *Geschichtsfreund* XXX, S. 53. Paulus, *Johann Tetzl* 18, 22. — ²⁾ Paulus, *Tetzl* 27.

Unter solchen Umständen verzichtete Murer offenbar auf das ihm übertragene Mandat, worauf der Papst Francesco Zeno von Mailand, General der Franziskanerobservanten, mit der Verkündung des Ablasses für den Bau der Peterskirche in der Schweiz betraute.¹⁾

Bezeichnend für die Anschauungen gewisser Geistlicher in der Schweiz über die Ablässe ist die am 7. Mai 1516 vom Nuntius Ennio Filonardi, Bischof von Veroli, in Zürich ausgestellte Urkunde, womit er jene Geistlichen mit dem Banne bedroht, die sich weigern, die von ihm der St. Anna-bruderschaft in Fribach und in St. Urban verliehenen Ablässe zu verkünden oder sich frivole Bemerkungen über den von ihm erteilten Ablass erlauben. Aber schon 1494 sang der Strassburger Sebastian Brant: Der Ablass ist so ganz unwärt, das Nyeman darnach fragt noch begärt; Mancher gäb nit ein Pfennig us, So ihm der Ablass käm ins Hus.

Beilage I.

Casus summarii plenarum indulgentiarum ex apostolici indulti. Bulla, tracti, rescripti, ad vnus anni tractum duraturi, pro fabrica principis apostolorum de vrbe sanctissimi domini domini nostri Iulii diuina providentia pape secundi, ad districtus, et terras, Magnificorum dominorum confederatorum, magne lige Helvetiorum Alemanie superioris, expediendi. Per reuerendum in christo patrem dominum Johannem Murer, prepositum Bernensem, lausanensis diocesis. Et apostolicum in his commissarium.

Conceditur illis qui ecclesias deputandas intra annum: et deinde ad beneplacitum visitauerint: iuxta ordinationem commissarii, seu subdelegatorum suorum. Eleemosynas in subsidium dicte fabrice, in capsis, ad id ordinatis, posuerint: vt plenariam omnium peccatorum suorum, de quibus contriti, et confessi fuerint, indulgentiam, et remissionem, consequantur:

Insuper. Ut ydoneum possint eligere confessorem, qui eos a quibuscunque delictis, sententiis, ac censuris ecclesiasticis:

¹⁾ Paulus, Tetzels 25.

preterquam machinationis in personam summi pontificis, occisionis episcoporum et aliorum summorum prelatorum, falsificationis Bullarum, et litterarum apostolicarum, delationis armorum, ad partes infidelium etc. semel in vita: et non reservatis casibus, totiens quotiens id petierint, absoluere, et in mortis articulo plenam indulgentiam concedere.

Vota quecunque, vltra marina, ingressus religionis, castitatis, ad limina apostolorum Petri et Pauli, et sancti Jacobi in compostella exceptis in alia pietatis opera commutare possunt.

Preterea. Super male ablatis, incertis, et vsuraria prauitate, quesitis: vel ecclesie private debitis, in quibus tamen Rhomana ecclesia succedere possit, et similiter de his, qui a pauperibus, et aliis piis locis, absque speciali determinatione relicte componere: ita vt soluta aliqua quantitate, in capsas ponenda, vltra restituere non teneantur. Pari lege de bonis ecclesiarum etc.

Applicantur predictae fabrice, quecunque legata, pro male oblatis quomodolibet relicta, que restitutioni subiacent: ac etiam que pro redemptione captiuorum relicta forent. Pariter et bona decedentium, ab intestato. Et que in conuiujs, et publicis spectaculis consumi deberent.

Commissarius habet dubietates quascunque, super confessionalibus concedendis, et absolutionis, et alia dubia decidere.

Habet etiam, summam, pro consequendis indulgentijs, taxare. Et facultates eligendi confessores tradere.

Indulgentias quascunque: quas etiam sanctissimus dominus noster ad annum, et deinde ad placitum, suspendit, suspendere habet. Et procurare vt suspensiones publicentur.

Ceterum mandare ordinarijs, et alijs quibuscunque sub predicatoribus verbi dei: vt christi fideles ad contribuendum fabrice exhortentur.

Compescere quoscunque contradictores, per censuras ecclesiasticas et alia iuris remedia: etiam cum invocatione brachii secularis.

Processiones fieri, et populum sono campanae pro huiusmodi peragendi conuocari facere.

A censuris et penis absoluere.

Mandatur transsumptis et confessionalibus manu commissarii subscriptis, et sigillatis, fidem adhibere.

Insuper conceditur, vt Elemosyna iuxta ordinationem commissarii eroganda, pro defunctis, ipsa indulgentia animabus per modum suffragii, pro plenaria penarum relaxatione suffragetur.

Conceditur omnibus christifidelibus, qui manus adiutrices porrexerint, ad huiusmodi fabricam, vt ipsi et eorum defunctis, omnibus spiritualibus bonis, que in ecclesia vniversali fiunt in perpetuum participes fiant.

Derogatur expresse quibuscunque in contrarium facientibus.

Preterea fraudem committentes, in prouentibus dictarum indulgentiarum ipso facto, sunt excommunicati: et nisi a summo pontifice preterquam in mortis articulo absolvi non possunt.

De premissis et aliis: ad ipsas litteras habeatur relatio in quibus singula clarius continentur.

Staatsarchiv Luzern, Akten Rom, Kirchenwesen.
